

Amtsblatt der Stadt Rüthen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüthen

Nr.: 04

59602 Rüthen, 20.07.2017

23. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans LA Nr. 1 „Am Rüthener Weg und nördlicher Steinpfad“ im Ortsteil Langenstraße der Stadt Rüthen - Einleitungsbeschluss - Planverfahren gem. § 13 (1) BauGB - Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB - Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	18
02	Zwangsversteigerung	21

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans LA Nr. 1 „Am Rüthener Weg und nördlicher Steinfeld“ im Ortsteil Langenstraße der Stadt Rüthen

- hier: - Einleitungsbeschluss
 - Planverfahren gem. § 13 (1) BauGB - Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB
 - Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

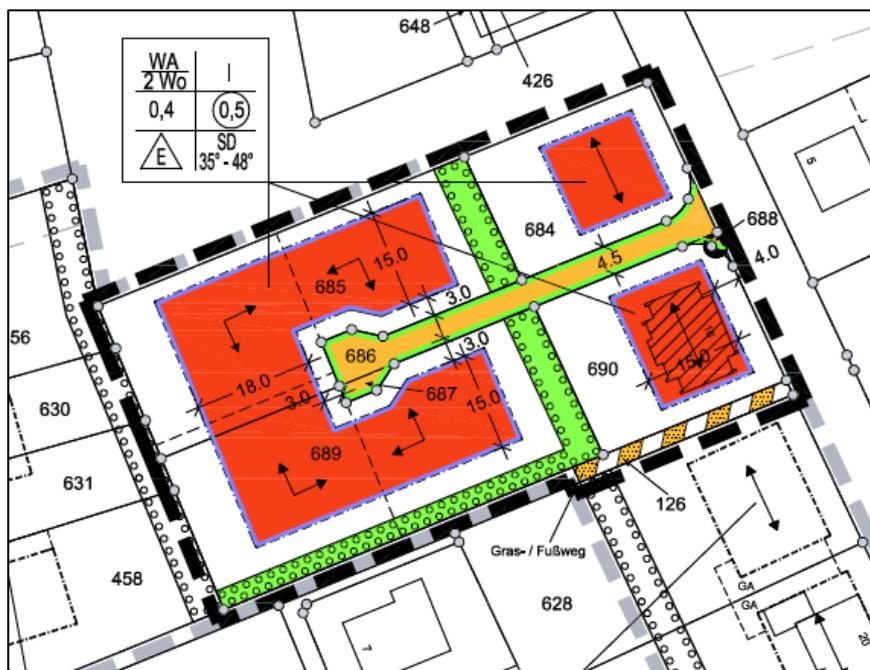
a) Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Bebauungsplans LA Nr. 1 „Am Rüthener Weg und nördlicher Steinfeld“ im Ortsteil Langenstraße der Stadt Rüthen

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 13.07.2017 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplans LA Nr. 1 „Am Rüthener Weg und nördlicher Steinfeld“ im Ortsteil Langenstraße der Stadt Rüthen durchzuführen.

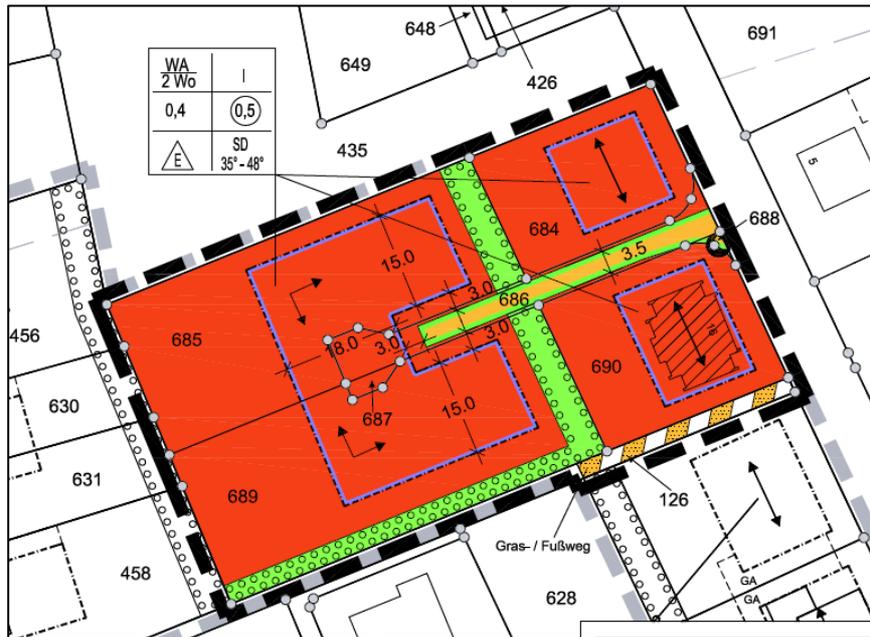
Der Änderungsbereich befindet sich westlich der Straße „Steinfeld“ im Ortsteil Langenstraße. Er umfasst die Grundstücke Gemarkung Langenstraße, Flur 2, Flurstücke 684, 685, 686, 687, 688, 689 und 690.

Anlass der 2. Änderung ist die geplante Errichtung eines Wohngebäudes im westlichen Teil des Änderungsbereiches. Die bisher unbebauten Grundstücke wurden von einem Eigentümer erworben, der im Gebiet sein eigenes, freistehendes Wohnhaus errichten möchte und sich die Möglichkeit erhalten will, zu einem späteren Zeitpunkt ggf. nördlich und südlich des Erschließungsweges weitere Wohnbebauung zu errichten. Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht für den Änderungsbereich die Möglichkeit der Errichtung von vier Wohngebäuden vor. Durch die Änderung bleibt der Neubau von maximal drei Wohngebäuden möglich.

aktueller Planinhalt (Rechtskräftiger Plan vom 22.12.2000)



angestrebte Planänderung:



b) Planverfahren gemäß § 13 (1) BauGB

Bei der 2. Änderung des Bebauungsplans LA Nr. 1 „Am Rüthener Weg und nördlicher Steinpfad“ im Ortsteil Langenstraße bleiben die Grundzüge der Planung unberührt. Auch werden keine Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und ausweislich der durchgeführten FFH-Vorprüfung sowie der Artenschutzprüfung liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (Natura 2000 Gebiete) vor.

Die Bebauungsplanänderung kann daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden.

Im vereinfachten Verfahren ist es möglich, von der erforderlichen frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann stattdessen die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der unmittelbaren Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs.2 BauGB erfolgen. Die von der Planung berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden ebenso direkt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Von dieser in §13 Abs. 2 Satz 1 BauGB eröffneten Möglichkeit wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Im vereinfachten Verfahren wird des Weiteren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Überwachung evtl. Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB - Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Es wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplans LA Nr. 1 „Am Rüthener Weg und nördlich Steinpfad“ im Ortsteil Langenstraße der Stadt Rüthen im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt werden soll.

c) Offenlegung

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der unmittelbaren Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs.2 BauGB.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplans LA Nr. 1 „Am Rüthener Weg und nördlicher Steinpfad“ im Ortsteil Langenstraße der Stadt Rüthen mit Begründung und den aktuell vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 31.07.2017 bis 08.09.2017 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Im Hinblick auf die Sommerferien wurde eine um 1 Woche verlängerte Offenlegungsfrist gewählt.

Parallel dazu sind während dieses Zeitraumes die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Rüthen einsehbar. Stellungnahmen können auch über die Adresse post@ruethen.de abgegeben werden.

Zu umweltrelevanten Aspekten für die 2. Änderung des Bebauungsplans LA Nr. 1 „Am Rüthener Weg und nördlicher Steinpfad“ im Ortsteil Langenstraße der Stadt Rüthen liegen folgende Informationen vor:

- Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.Z.m. der 1. Änderung des Bebauungsplans LA Nr. 1 „Am Rüthener Weg und nördlicher Steinpfad“,
- Gutachten zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes des Büros Kleegräfe vom 08.06.2000
- Stellungnahmen der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Soest vom 18.04. und vom 09.06.2000,

(Die v.g. Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.)

Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen, gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Im vorliegenden Fall sind die Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, der Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, nicht erforderlich. Die Überwachung evtl. Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB) ist nicht anzuwenden.

Die Voraussetzung dafür, nämlich dass durch die vereinfachte Änderung im beschleunigten Verfahren kein Vorhaben ermöglicht wird, welches einer UVP-Pflicht unterliegt, ist hier gegeben. Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in keiner Weise tangiert.

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, erfolgt parallel nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Rüthen, 14.07.2017

gez. - Weiken -
Bürgermeister

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.